

## Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen



### A. Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg ist wie die anderen Industrie- und Handelskammern gem. § 36 GewO und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg geregelt.

### B. Bestellungsziel

Die öffentliche Bestellung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Sie ist keine Zulassung zu einem Beruf und auch nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger. Sie soll Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet überdurchschnittlich sachkundige und erfahrene Personen zu Verfügung stellen, wenn ein Bedarf dafür besteht. Die öffentliche Bestellung erleichtert die Suche nach sachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen. Diese werden von der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg unter strengen Kriterien überprüft und überwacht.

### C. Bestimmungsvoraussetzungen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf Antrag. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn

- für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht
- der Antragsteller eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland unterhält. Örtlich zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk sich die Niederlassung bzw. bei mehreren der Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit befindet. Für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügt, besteht die Zuständigkeit der entsprechenden Kammer bereits dann, wenn beabsichtigt ist, dort eine Niederlassung zu errichten.
- ausreichende Lebens- und Berufserfahrung vorhanden ist
- keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen

- erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten und andere Sachverständigenleistungen wie z.B. Beratungen und Überwachungen zu erbringen, nachgewiesen werden
- die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben sind
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen geboten wird
- der Antragsteller nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt und
- er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

#### **D. Besondere Sachkunde**

Die besondere Sachkunde auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg nachzuweisen. Es sind erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen (abrufbar auf der Internet-Seite des bundesweiten Sachverständigenverzeichnisses <https://svv.ihk.de/svw-suche/4931566/suche-extern> – dort unter „Bestellungs Voraussetzungen“ im Menü oder auf der Internet-Seite des Instituts für Sachverständigenwesen IfS unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de) – dort unter „Publikationen, Bestellungs Voraussetzungen“). Zur besonderen Sachkunde gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen sind, dass ein Laie (z.B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen sowie ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen kann. Ausdrucksfähigkeit ist ebenso Inhalt der besonderen Sachkunde wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gerichtliche Verfahren).

#### **E. Verfahren**

Das Verfahren wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der Handelskammer einzureichen ist. In dem Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für das der Antragsteller vereidigt werden will. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebietes mit der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg zu erörtern (Liste der öffentlich bestellten Sachverständigen mit den jeweiligen Sachgebieten unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)).

Der Nachweis der besonderen Qualifikation kann beispielsweise durch Vorlage erstatteter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weiteren Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze usw., durch Einholung von Referenzen, etc. erbracht werden.

In den meisten Fällen wird die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg die Einschaltung eines Fachgremiums empfehlen. Bei dem hierfür besonders eingerichteten unabhängigen Fachgremium wird dann durch eine schriftliche und / oder mündliche Überprüfung der Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht.

## F. Antragsunterlagen

Um die notwendigen Erklärungen und Informationen zu erhalten, haben wir aus Zweckmäßigungsgründen ein Antragsformular entwickelt. Dem Antrag sind u.a. hinzuzufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung (beruflicher Werdegang) bezogen auf das beantragte Sachgebiet
- Auflistung aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erstellter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet
- Abschriften bzw. Kopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen
- selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze usw. Die Gutachten sollten nicht älter als drei Jahre und zum Nachweis Ihrer besonderen Sachkunde geeignet sein. Falls das Einverständnis des jeweiligen Auftraggebers zur Weitergabe der Gutachten im Antragsverfahren nicht eingeholt werden kann, sind die Gutachten in anonymisierter Form einzureichen.
- Teilnahmebestätigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im beantragten Sachgebiet
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart 0 (null) muss bei Ihrer Gemeinde beantragt werden und wird direkt an uns geschickt
- allgemeine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts
- ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Referenzliste (mindestens 5 Personen, die Auskunft über Ihre persönliche Eignung, besondere Sachkunde und die Gewähr der Unparteilichkeit geben können)
- ggf. Freistellungserklärung des Arbeitgebers/Dienstherrn.

## G. Kostenhinweise

Nach der Gebührenordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg wird für die öffentliche Bestellung und Vereidigung eine Gebühr in Höhe von 1.980,-- Euro erhoben. Vorsorglich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Gebühr nicht zurückerstattet werden kann, falls es nicht zu einer öffentlichen Bestellung kommt. Die zusätzlich anfallenden besonderen Auslagen, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien, sind zusätzlich zur Grundgebühr zu erstatten. Hinweise zu der Höhe der Kosten (regelmäßig mindestens 1.500,- EUR) können wir Ihnen auf Nachfrage erteilen. Die entstehenden Kosten sind durch einen Vorschuss abzudecken.

## H. Auskunft

In diesem Merkblatt kann nicht jede Besonderheit eines Einzelfalls berücksichtigt werden. Für ergänzende Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung steht Ihnen die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg gerne zur Verfügung. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger stellen, raten wir Ihnen, sich auf jeden Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

Stand: Mai 2023

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Weitere allgemeine Informationen zum Sachverständigenwesen finden Sie auf unserer Homepage [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de), Webcode 78.

### Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Marion Bülow, Tel: 0228/ 22 84 135, Fax: 0228/2284-222, Mail: [buelow@bonn.ihk.de](mailto:buelow@bonn.ihk.de)  
Simone Lennarz, Tel: 0228/ 22 84 132, Fax: 0228/2284-222, Mail: [lennarz@bonn.ihk.de](mailto:lennarz@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)